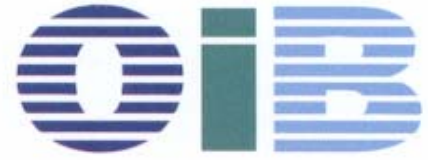


**ÖSTERREICHISCHES  
INSTITUT FÜR  
BAUTECHNIK**

A-1010 Wien, Schenkenstraße 4  
Tel.: +43 (0) 1 - 5336550  
Fax: +43 (0) 1 - 5336423  
E-Mail: mail@oib.or.at



Mitglied der EOTA

## Europäische Technische Zulassung

## ETA-07/0315

Handelsbezeichnung

*Trade name*

**klimalan NWL 35**

Zulassungsinhaber

*Holder of approval*

**Nawarotec GmbH  
Mäschacker 14  
CH-8919 Rottenschwil  
Schweiz**

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

*Generic type and use  
of construction product*

Dämmmatten und Rollen aus Schafwolle zur Wärme  
und/oder Luftschalldämmung

*Thermal and/or acoustic insulation mats and rolls made of sheep wool*

Geltungsdauer vom

*Validity from  
bis  
to*

**21. 12. 2007**

**21. 12. 2012**

Herstellwerk

*Manufacturing plant*

Jacob Emendoerfer Nachf.  
Baur Vliesstoffe GmbH  
Schulfeldstraße 4  
D-91550 Dinkelsbühl-Sinbronn  
Deutschland

Diese europäische  
technische Zulassung umfaßt

*This European Technical Approval con-  
tains*

11 Seiten

*11 pages*

OIB-240-006/07-014



European Organisation for Technical Approvals  
Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
Organisation Européenne pour l'Agrément technique

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 <sup>2)</sup>;
  - Oberösterreichisches Bautechnikgesetz, LGBl. für Oberösterreich Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Oberösterreich Nr. 97/2006
  - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/23/EG der Kommission <sup>3)</sup>.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Österreichische Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## II      **BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### 1      **Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks**

#### 1.1    **Beschreibung des Produktes**

Die europäische technische Zulassung gilt für folgende Dämmstoffe.

##### **klimalan NWL 35**

Dieses Produkt wird in Form von Rollen mit den folgenden Abmessungen hergestellt:

Nennstärke von 20 mm bis 80 mm  
Nennlänge bis 12.000 mm  
Nennbreite von 200 mm bis 1000 mm

Dieses Produkt wird in Form von Matten mit den folgenden Abmessungen hergestellt:

Nennstärke von 20 mm bis 80 mm  
Nennlänge von 300 mm bis 1200 mm  
Nennbreite von 200 mm bis 1000 mm

Diese mit Frasshemmern ausgerüsteten Produkte bestehen aus vorwiegend horizontalen Schafwolllagen die ohne Stützfasern allein durch einseitige Vernadelung mit einem Trägerfilz verfestigt werden.

Der Dämmstoff ist nicht kaschiert.

Die Angaben der Abmessungen entsprechen dem Lieferprogramm des Herstellers.

Die zur Herstellung verwendete Schafwolle muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

Fettgehalt	0,2 – 0,5 Gew. %
Feuchtegehalt	12 - 17 Gew. %
pH-Wert	6,0 – 7,5
Wollfaserdicke	28 - 34 µm
Stapellänge	20 – 80 mm

#### 1.2    **Verwendungszweck**

Die klimalan NWL 35 Dämmplatten und -rollen aus Schafschurwolle sind als nicht belastbarer Dämmstoff vorwiegend für folgende Verwendungszwecke einsetzbar:

##### **Anwendungsbereich Wand**

- Außenwanddämmung im Holzrahmenbau oder vergleichbarer Bauweisen
- Zwischenwanddämmung als Wärmedämmung
- Dämmung bei hinterlüfteten Fassaden

##### **Anwendungsbereich Dach**

- Geneigte belüftete Dächer
- Geneigte nicht belüftete Dächer (Vollsparrendämmung)
- Geneigte Dächer mit Dämmung unter den lasttragenden Dachsparren
- Flachdächer mit oberer Abdeckung und belüftetem Hohlraum unter der Dachabdichtung

##### **Anwendungsbereich Decke / Boden**

- Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen (Dämmung zwischen oder über der Tragkonstruktion)
- Zwischen den Lagerhölzern von Fußbodenkonstruktionen als Hohlraumdämmung bzw. -dämpfung
- Hohlraumdämmung bzw. -dämpfung in Zwischendecken

Die Dämmwolle darf nicht in Konstruktionen eingebaut werden, wo der Dämmstoff dem Niederschlag und der Bewitterung ausgesetzt ist, bzw. in solche, die gegen Erdreich grenzen.

Die Metallkorrosion fördernde Eigenschaft des Dämmstoffes wurde nicht bestimmt. Geeignete Maßnahmen können daher notwendig sein um die Korrosion von Metallteilen eines angrenzenden Bauteils zu verhindern.

Die Anforderungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Dämmstoffes von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

## 2 Merkmale der Produkte und Nachweisverfahren

### 2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Der Dämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2 Abmessungen

Die **Dicke** des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 823 <sup>4)</sup> bestimmt. Die Prüfung wird mit einer Belastung von 50 Pa durchgeführt.

Kein Prüfergebnis weicht von der Nenndicke um mehr als:

- 5% oder <sup>5)</sup> - 5 mm ab

Überschreitungen zulässig

Die erreichte Klasse des Dämmstoffes ist **T1** gemäß EN 13162<sup>6)</sup>.

Die **Länge** des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 822<sup>7)</sup> bestimmt. Die Abweichung von der Nennlänge überschreitet nicht den Wert von - 2 %.

Die **Breite** des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 822<sup>7)</sup> bestimmt. Die Abweichung von der Nennbreite überschreitet nicht den Wert von -1,5 %.

4) EN 823: 1994: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke

5) Der größere numerische Wert ist maßgebend

6) EN 13162:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

7) EN 822: 1994: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite

## 2.3 Rohdichte

Die Rohdichte des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1602<sup>8)</sup> bestimmt. Die Rohdichte beträgt mindestens **35 kg/m<sup>3</sup>** und überschreitet nicht den Wert von **40 kg/m<sup>3</sup>**. (-0/+ 14% von der Nenndichte).

Die Nenndichte ist **35 kg/m<sup>3</sup>**

## 2.4 Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1609<sup>9)</sup>, Verfahren A, bestimmt. Die mittlere Wasseraufnahme bei einer Dichte von 38,6 kg/m<sup>3</sup> beträgt maximal **0,92 kg/m<sup>2</sup>**

## 2.5 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 1$  (siehe 4.2.1.2).

## 2.6 Formbeständigkeit bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Formbeständigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1604<sup>10)</sup> bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei  $(70 \pm 2) ^\circ\text{C}$  und  $(50 \pm 5) \%$  relativer Luftfeuchte.

Die Maßänderungen in Längenrichtung $\Delta\varepsilon_l$ betragen	-1,4%
Die Maßänderungen in Breitenrichtung $\Delta\varepsilon_b$ betragen	-0,5%
Die Maßänderungen der Dicke $\Delta\varepsilon_d$ betragen	+9,9 %.

## 2.7 Zugfestigkeit parallel zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit wird nach der Europäischen Norm EN 1608<sup>11)</sup> bestimmt. Die Zugfestigkeit des Dämmstoffs ist so groß, dass das doppelte Eigengewicht des Produktes getragen werden kann.

## 2.8 Strömungswiderstand

Der Strömungswiderstand des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 29 053<sup>12)</sup>, Verfahren A, bestimmt. Der mittlere längenbezogene Strömungswiderstand bei einer Dichte von 39,9 kg/m<sup>3</sup> beträgt zumindest **4,4 kPa s/m<sup>2</sup>**

## 2.9 Schallabsorption

Der Schallabsorptionsgrad  $\alpha_s$  wird nach EN ISO 354<sup>13)</sup> Einbauvariante A bestimmt. Sowohl der praktische Schallabsorptionsgrad  $\alpha_{pi}$  als auch der bewertete Schallabsorptionsgrad  $\alpha_w$  werden nach EN ISO 11654<sup>14)</sup> berechnet

8) EN 1602: 1996: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte

9) EN 1609: 1996: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen

10) EN 1604: 1996 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

11) EN 1608: 1996 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Zugfestigkeit in Plattenebene

12) EN 29 053: 1993: Akustik - Materialien für akustische Anwendungen - Bestimmung des Strömungswiderstandes

13) EN ISO 354:2003 Akustik - Messung der Schallabsorption in Hallräumen

14) EN ISO 11654:1997 Akustik - Schallabsorber für die Anwendung in Gebäuden - Bewertung der Schallabsorption

Frequenz (Hz)	klimalan NWL 35 mit einer Dicke von 30mm		klimalan NWL 35 mit einer Dicke von 60mm	
	$\alpha_s$	$\alpha_{pi}$	$\alpha_s$	$\alpha_{pi}$
125	0,09	0,10	0,20	0,25
250	0,30	0,30	0,63	0,70
500	0,58	0,60	0,93	0,95
1000	0,77	0,75	0,94	0,95
2000	0,85	0,85	0,90	0,90
4000	0,85	0,80	1,00	1,00

Prüfgut	Dichte (kg/m <sup>3</sup> )	Dicke (mm)	$\alpha_w$
klimalan NWL 35	39,5	30	0,60
klimalan NWL 35	35,0	60	0,95

## 2.10 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes klimalan NWL 35 wird nach EN 12667<sup>15)</sup> bestimmt. Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit wird nach EN 10 456<sup>16)</sup> bestimmt.

Der Fraktilwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt für den angegebenen Dichtebereich von 35 kg/m<sup>3</sup> - 40 kg/m<sup>3</sup>  $\lambda_{(10,trocken,90/90)} = 0,0348 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  und ist repräsentativ für mindestens 90 % der Produktion mit einer Wahrscheinlichkeit von 90%.

Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 35 kg/m<sup>3</sup> - 40 kg/m<sup>3</sup>  $\lambda_{(10,trocken,Grenz)} = 0,0346 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  ist repräsentativ für die gesamte Produktion. Der Hersteller ist verantwortlich dafür während der gesamten Produktion den Grenzwert einzuhalten.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 35 kg/m<sup>3</sup> - 40 kg/m<sup>3</sup>  $\lambda_{D(23,50)} = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  – **Kategorie 1** wird durch Umrechnung des  $\lambda_{(10,trocken,90/90)}$  Wertes bestimmt.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 35 kg/m<sup>3</sup> - 40 kg/m<sup>3</sup>  $\lambda_{D(23,50)} = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  – **Kategorie 2** wird durch Umrechnung des  $\lambda_{(10,trocken,Grenz)}$  Wertes bestimmt.

Für die Umrechnung der Feuchte gilt folgendes:

massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte:  $u_{23,50} = 0,092 \text{ kg/kg}$   
massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte:  $u_{23,80} = 0,17 \text{ kg/kg}$   
Umrechnungskoeffizient für den massebezogenen Feuchtegehalt  $f_{u1(trocken-23/50)} = 0,032 \text{ kg/kg}$   
 $f_{u2(23/50-23/80)} = 0,040 \text{ kg/kg}$

## 2.11 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 13501-1<sup>17)</sup> bestimmt, wobei sich folgende Einstufung des Zulassungsgegenstandes ergab.

- 15) EN 12667: 2001 Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
- 16) EN ISO 10 456:1999 Wärmeschutz - Baustoffe und -produkte - Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte
- 17) EN 13501-1:2002 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Baustoffen

	Dichtebereich (kg/m <sup>3</sup> )	Mindestdicke (mm)	Klassen
<b>klimalan NWL 35</b>	35-40	20	<b>E</b>

### 2.12 Resistenz gegen biologische Einwirkungen

Der Nachweis und die Beurteilung der Resistenz gegen Schimmelwachstum erfolgte nach dem EOTA-Prüfverfahren (Annex C des CUAPs „Factory-made thermal insulation material and/or acoustic insulation material made of vegetable or animal fibres; edition June 2003 / Revision 2005“) wobei sich eine Einstufung des Zulassungsgegenstandes in **Klasse 0** ergab.

Der Nachweis und die Beurteilung der Resistenz gegen Insektenschädlinge erfolgte nach ISO 3998<sup>18</sup> Kurzzeittest und dem EOTA-Prüfverfahren (Annex D des CUAPs „Factory-made thermal insulation material and/or acoustic insulation material made of vegetable or animal fibres; edition June 2003 / Revision 2005“). Die Prüfungen wurden **bestanden**

### 2.13 Haftung von Zuschlägen

Der Nachweis und die Beurteilung der Haftung von Zuschlägen erfolgte nach dem EOTA-Prüfverfahren (Annex F des CUAPs „Factory-made thermal insulation material and/or acoustic insulation material made of vegetable or animal fibres; edition June 2003 / Revision 2005“). Es konnte keine Verschlechterung des Brandverhaltens bzw. der Resistenz gegen Schimmelwachstum festgestellt werden.

### 2.14 Schadstoffe

Das mit Frasshemmern ausgerüstete Produkt besteht aus vorwiegend liegend angeordneten Schafwollfasern die durch Vernadelung verfestigt sind und entspricht den Vorschriften des Leitpapiers H über gefährliche Substanzen<sup>19)</sup>.

Eine Herstellererklärung in dieser Hinsicht wurde abgegeben.

Ergänzend zu den spezifischen Punkten über gefährliche Substanzen dieser Europäischen Technischen Zulassung kann es andere Anforderungen geben, die anwendbar sind auf das Produkt unter diesem Anwendungsbereich (z.B. übernommenes Europäisches Recht und nationales Recht, Gesetzgebung und behördliche Vorschriften). Um die Vorschriften der EG Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen auch diese Anforderungen erfüllt werden wenn und wo sie bestehen.

<sup>18</sup> ISO 3998: 1977: Textilien – Bestimmung der Resistenz gegen Insektenschädlinge

<sup>19)</sup> Leitpapier H: Eine harmonisierte Betrachtung der gefährlichen Substanzen unter der Bauproduktenrichtlinie, 18. Februar 2000

### 3 Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

System 3 für **klimalan NWL 35** für die folgendes gilt:

- Verwendungszweck „irgendeiner“
- Brandverhaltensklasse E

Das Konformitätsbescheinigungssystem ist beschrieben in der Richtlinie (89/106/EEC) Annex III, 2(ii) zweite Möglichkeit und beinhaltet folgendes :

a) Aufgaben des Herstellers:

- werkseigene Produktionskontrolle,

b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:

- Erstprüfung des Produkts

#### 3.2 Zuständigkeit

##### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers; werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten. Die werkseigene Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt ständig mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle Prüfungen und Kontrollen nach dem mit dieser Europäischen technischen Zulassung festgelegten Prüfplan<sup>20)</sup> durchzuführen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen und Kontrollen müssen diesem festgelegten Prüfplan<sup>20)</sup> entsprechen, der Bestandteil der technischen Dokumentation zu dieser europäischen technischen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung der Produkte und Datum der Prüfung der Produkte oder der Ausgangsmaterialien oder Teile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

##### 3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

###### 3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts

---

<sup>20)</sup> Der festgelegte Prüfplan ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur den in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten Stellen ausgehändigt.



Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt, der Verpackung oder dem beigefügten Etikett anzubringen.

Zusätzlich zum Symbol "CE" sind anzugeben:

- Name oder Zeichen des Herstellers und des Herstellwerkes,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erfolgte,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Nennmaße der Länge, Breite und Dicke
- Dickentoleranz,
- Formbeständigkeit,
- Dichtebereich,
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit,
- Brandverhalten (Euroklasse) <sup>21)</sup>,
- Wasserdampf-Diffusionswiderstand,
- Wasseraufnahme,
- Strömungswiderstand

---

<sup>21)</sup> Europäische Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/147/EG vom 8. Februar 2000 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte.

## 4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit der Produkte gegeben ist

### 4.1 Herstellung

Der Dämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 4.2 Einbau

#### 4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

##### 4.2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

##### 4.2.1.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke des Dämmstoffes ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 1$  zu rechnen <sup>22)</sup>. Weiters sind die Konstruktionen so zu konzipieren und auszuführen, dass keine schädlichen Kondensationen im Inneren und an der Oberfläche des Bauteils auftreten können.

#### 4.2.2 Angaben für den Einbau in Bauwerke oder Bauwerksteile

Von der Brauchbarkeit des Schafwoll-Dämmstoffes kann nur ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten werden:

- In Außenwände die nach außen hin von einer Vorhangfassade(hinterlüfteten Fassade) begrenzt sind, darf der Dämmstoff nur eingebaut werden, wenn er durch eine Verkleidung gegenüber dem der Hinterlüftungsebene geschützt ist. Eine ungeschützt Anwendung hinter der Hinterlüftungsebene ist unzulässig
- Einbau durch entsprechend geschulte Verarbeiter unter der Aufsicht des Bauleiters
- Einbau nur nach den Angaben des Herstellers (Verarbeitungsrichtlinie)

#### 4.2.3 Verwendung als Dämmstoff für die Luftschalldämmung

Bei Verwendung der Produkte als Dämmstoff für die Luftschalldämmung (Hohlraumdämpfung) ist für die jeweilige Konstruktion die Luftschalldämmung nach den geltenden technischen Regeln zu bestimmen.

## 5 Hinweise an den Hersteller

### 5.1 Bestimmungen zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung

Die Verpackung der Produkte muß so erfolgen, dass der Dämmstoff während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

---

<sup>22)</sup> Es ist jeweils der für die Baukonstruktion ungünstigere Wert einzusetzen.

## **5.2 Bestimmungen zum Einbau**

Das Produkt ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu befolgen.

## **5.3 Begleitinformation**

In einer Begleitinformation zum CE-Zeichen ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchte zu schützen ist.

Weiters ist es Aufgabe des Hersteller, dafür zu sorgen, dass alle Angaben über den Einbauvorgang in deutlicher und verständlicher Form auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel angegeben werden.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Der Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet vom:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits